

Stadt Oelde

Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung

Ratsstiege 1

59302 Oelde

Münster, 23.03.2023

***Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“
(Entwicklung eines Wohngebiets Fläche 4 „Wiedenbrücker Straße“:***

*hier: Stellungnahme zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
(Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB):*

Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde ergab sich ein Hinweis auf einen Brutplatz eines Mäusebussard-Paares südlich des Plangebiets (in dem Gehölzbestand entlang des Bergeler Bachs), welcher nach Aussage des Einwenders seit 7 Jahren besetzt sein soll.

Bei der Vor-Ort-Überprüfung am 14.03.2023 wurde der Horst ausfindig gemacht (s. Abb. 1), eine Besetzung bzw. eine Präsenz von Mäusebussarden zu diesem Zeitpunkt konnte nicht festgestellt werden. Allerdings befindet sich der Horst in einem intakten Zustand, sodass davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei dem Horst um eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Mäusebussarden handelt.



Abb. 1: Horst des Mäusebussards (Aufnahme vom 14.03.2023)

Die Planung reicht mit den Grundstücksgrenzen ca. 25 m an den Mäusebussard-Horst heran. Es ist davon auszugehen, dass der Brutplatz durch die heranrückende Bebauung und Nutzungsintensivierung aufgegeben wird.

Mäusebussarde zählen zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015). Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) hinsichtlich des Auslösens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG vertiefend zu überprüfen sind. Zu den planungsrelevanten Arten gehören neben einigen gefährdeten Singvogelarten beispielsweise auch alle einheimischen Greifvögel unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. Für Mäusebussarde gilt somit das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNATSchG, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen.

Im vorliegenden Fall sind die vorkommenden Mäusebussarde als nicht von der Planung betroffen anzusehen, da sich die Art in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindet, auf der Roten Liste NRW in der Kategorie „ungefährdet“ geführt wird und das Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten als Brutplatz bietet (Gehölze entlang des Bergeler Bachs östlich der Planung, Feldgehölze sowie kleine und große Waldbestände nördlich und südlich der Planung). Zudem nutzen Mäusebussarde i.d.R. Wechselhorste, d.h. es kann angenommen werden, dass die vorkommenden Mäusebussarde weitere Horste im Umfeld des Geltungsbereichs nutzen.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden von den Mäusebussarden mit hoher Wahrscheinlichkeit mindestens unregelmäßig als Nahrungshabitate genutzt. Grundsätzlich sind Mäusebussarde bei der Wahl des Nahrungshabitats wenig wählerisch. So werden im Grunde alle Offenlandbiotope mehr oder weniger intensiv zur Jagd genutzt. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass es durch die Umsetzung der Planung zu einem Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats kommt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ nicht zum Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung (§ 44 Abs. 1 BNATSchG) kommen wird.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sieht der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag die Bauzeitenregelung „Erschließungsarbeiten“ (Beginn außerhalb 15.03. bis 30.06.) für Feldvögel vor. Hiermit ist auch die Hauptbrutzeit von Mäusebussarden berücksichtigt, sodass eine indirekte Tötung durch Aufgabe des Geleges oder nicht flügger Jungvögel vermieden wird.

Gez.


(P. Frings) M.Sc. Landschaftsökologin